

Warum wir tun, was wir tun
Theologische Überlegungen zur Kirchenasylarbeit

Vortrag bei der Konferenz der Ökum. AG. Asyl in der Kirche am 9. Oktober 2010 in Berlin

Zunächst danke ich Ihnen für die Einladung, Ihnen am letzten Tag dieser Konferenz einige theologische Überlegungen zur Kirchenasylarbeit vorzutragen. Ich habe die Einladung mit etwas Zögern angenommen, denn ich habe keine eigenen Erfahrungen mit der Kirchenasylarbeit und bin zur ökumenischen Arbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche erst in den letzten Jahren als Mitglied hinzu gestoßen. Natürlich bin ich mit der Problematik durch meine lange Mitarbeit im Ökumenischen Rat der Kirchen im Prinzip vertraut und das ist wohl auch der Grund, warum sie mich zu dieser ökumenischen Konferenz eingeladen haben. Aber die komplizierte Diskussion über die rechtlichen Regelungen in Deutschland und Europa hatte ich nicht wirklich verfolgt und ich musste daher in der Vorbereitung auf diesen Beitrag versuchen, mich ein wenig in die Materie einzuarbeiten. Ich bin daher froh, dass ich die menschenrechtlichen Aspekte dem Beitrag von Wolf-Dieter Just überlassen kann.

Natürlich habe ich auch versucht, mich genauer kundig zu machen über die Geschichte der Kirchenasylarbeit sowohl in Deutschland und den europäischen Nachbarländern wie in Nordamerika, von wo der ursprüngliche Impuls des ‚sanctuary movement‘ kam, der dann in Europa aufgenommen wurde. Sie haben auch mit dem Titel dieser Konferenz angeknüpft an den Umstand, dass Kirchen in den USA vor drei Jahren die Initiative zu einem ‚new sanctuary movement‘ ergriffen haben, um auf die Verschärfung der Maßnahmen und rechtlichen Regelungen im Blick auf die Situation von so genannten ‚illegalen‘ Migranten zu reagieren. Wir haben es ja in Europa und den USA vor allem seit den Anschlägen von 11. September 2001 mit den gleichen politischen Tendenzen zur Abschottung zu tun, die von einer weit verbreiteten fremdenfeindlichen Stimmung in der Bevölkerung unterstützt werden.

Daher ist es wichtig, dass sich die Kirchen verstärkt auf ihren prophetischen Auftrag besinnen, wie z.B. durch den Aufruf der Konferenz Europäischer Kirchen, den Weltflüchtlingstag am 20. Juni zu begehen als einen Tag des Gebets und Gedenkens an die Flüchtlinge und Migranten, die an den Außengrenzen Europas ums Leben gekommen sind bei dem Versuch, in Europa ein menschenwürdiges Leben zu finden. Unsere Konferenz findet im Anschluss an die seit 30 Jahren in Deutschland begangene „Interkulturelle Woche“ und den „Tag des Flüchtlings“ am 1. Oktober statt und das gemeinsame Wort der höchsten Repräsentanten der drei christlichen Kirchen in Deutschland hat Regierung und Öffentlichkeit deutlich an unsere Verantwortung gegenüber Flüchtlingen und Migranten erinnert. Der Vorschlag, die Charta von Groningen aus dem Jahr 1988 mit einer neuen Charta der „Sanctuary Bewegung in Europa“ weiter zu entwickeln und an die veränderten Bedingungen der Flüchtlings- und Asylarbeit heute anzupassen, kommt daher zur rechten Zeit und wird hoffentlich der Kirchenasylarbeit in Europa durch stärkere Vernetzung neue Impulse geben. Die Selbstverpflichtung des „new sanctuary movement“ in den USA und die im Entwurf der Charta enthaltenen Verpflichtungen sind nahezu identisch und zeugen von einer breiten ökumenischen Basis für die Zusammenarbeit mit dem Ziel, Flüchtlingen, Asylbewerbern und Migranten durch die Verteidigung ihrer grundlegenden Rechte Schutz und zugleich Gastfreundschaft zu gewähren.

Sie haben gestern anhand mehrerer Beiträge über politische Herausforderungen an den kirchlichen Flüchtlingsschutz, über die Konflikte im Blick auf die rechtlichen Regelungen auf der Ebene der Europäischen Union und über die konkreten Erfahrungen der Kirchenasylarbeit in den europäischen Ländern diskutiert. Ich werde daher auf diese Zusammenhänge nicht noch einmal eingehen. Meine theologischen Überlegungen setzen vielmehr an bei der Rolle, die der Asyl-Gedanke in der biblischen und kirchlichen Tradition gespielt hat. Ich kann davon ausgehen, dass den meisten von Ihnen die entsprechenden exegetischen und kirchenhistorischen Untersuchungen bekannt sind, sodass ich mich auf wenige Hinweise beschränken kann. Wichtig erscheint mir vor allem, dass die Vorstellung von der Asylfunktion heiliger Orte wie Kirchen oder Tempel eher aus der außerbiblischen, religiösen Tradition der Antike stammt und in der Bibel nur an wenigen Stellen belegt ist. Dabei geht es nahezu immer um Konflikte zwischen staatlichem Recht und dem übergeordneten Rechtsanspruch Gottes. Zu allen Zeiten haben die staatlichen und politischen Machthaber versucht, die Schutzfunktion heiliger Orte einzuschränken, bzw. unter ihre Kontrolle zu bringen. Und auch die Bibel beschränkt den Schutz am heiligen Ort der Gegenwart Gottes strikt auf unschuldig Verfolgte und wendet sich deutlich gegen den Missbrauch durch Menschen, die eines Verbrechens angeklagt sind. Aber der Rechtsanspruch Gottes ist nicht auf die heiligen Orte beschränkt und betrifft alle Fragen der Gerechtigkeit im Leben der Gemeinschaft.

Die Kirchenasylarbeit kann sich zwar auf eine längere Tradition in der Geschichte der Kirche berufen, in der die Schutzfunktion von Kirchen, Klöstern und anderen kirchlichen Orten als Asyl für Verfolgte belegt ist, ebenso wie die Tendenz der politischen Machthaber, dieses überkommene Recht einzugrenzen. Aber im Kern ist diese Arbeit des Schutzes für Flüchtlinge und bedrohte Migranten nicht an kirchliche Orte und Räume gebunden und sie kann sich auch gegenüber staatlichen Maßnahmen nicht auf ein, an den kirchlichen Ort gebundenes Schutzrecht berufen. Der kirchliche Ort oder die kirchlichen Räume stehen vielmehr symbolisch für den übergeordneten Rechtsanspruch Gottes, der mit Regelungen und Maßnahmen des staatlichen Rechts in Konflikt geraten kann. Übersetzt in die säkulare Sprache der politischen Auseinandersetzung geht es beim Rechtsanspruch Gottes um die Anerkennung und den Schutz der unveräußerlichen Würde des Lebens jeder menschlichen Person. Die Grundsatzerklärung des Ökumenischen Rates von 1995 zur „Solidarität mit den Entwurzelten“ hielt als erste von drei grundlegenden theologischen Überzeugungen fest:

„Wir bekräftigen die Unantastbarkeit allen menschlichen Lebens...Alle Menschen sind nach Gottes Bild geschaffen. Die Achtung der Menschenwürde und der Wert jedes und jeder einzelnen ungeachtet von Alter, Fähigkeiten, ethnischer Herkunft, Geschlecht, Klasse, Nationalität und Religion sind grundlegend für unseren Glauben. Unser Glaube verpflichtet uns dazu, dafür zu sorgen, dass das menschliche Leben und die körperliche und persönliche Sicherheit durch Recht und Institutionen gewahrt bleiben. Keine Gesellschaft kann in Frieden mit sich oder der Welt leben, ohne sich des Wertes und der Würde jedes menschlichen Wesens und der Unantastbarkeit des menschlichen Lebens voll bewusst zu sein.“

Die Anerkennung und der Schutz der Menschenwürde finden ihren rechtlichen Ausdruck in den Menschenrechten oder Grundrechten, wie sie inzwischen auch in der europäischen Grundrechtecharta festgeschrieben sind. Wo bestehende rechtliche Regelungen der Mitgliedsstaaten oder der EU als Ganzer im Widerspruch stehen zu den Menschen- oder Grundrechten, ist kirchlicher Einspruch aus Gründen der Glaubensüberzeugung notwendig. Das gilt z.B. für die Bezeichnung und Behandlung von Flüchtlingen oder Migranten ohne gültige Dokumente als „illegal“. Keiner menschlichen Person darf das Grundrecht auf Anerkennung als Rechtsperson streitig gemacht werden allein auf Grund der „illegalen“, und

d.h. den geltenden Rechtsvorschriften nicht entsprechenden Einreise oder des Aufenthalts im Gebiet der EU oder eines der Mitgliedsstaaten.

Die allen Menschen eigene, unveräußerliche Würde wurzelt nach christlicher Überzeugung in dem biblischen Zeugnis, dass alle Menschen nach Gottes Bild geschaffen sind. Wir bekennen Gott als trinitarische Gemeinschaft von Vater, Sohn und Heiligem Geist. Wie die Wirklichkeit Gottes Leben in Beziehung ist, so sind auch die Menschen auf Beziehung zu Gott und untereinander geschaffen. Ihre individuelle und kollektive Identität, ihr gemeinsames Menschsein ist eine Beziehungswirklichkeit. Sie wird in ihrem innersten Wesen bedroht durch die Abschottungspolitik der europäischen Staaten gegenüber dem Elend von Flüchtlingen und Migranten, deren Suche nach Schutz und einem menschenwürdigen Leben in Europa oft tödlich endet.

Eine Politik, die versucht durch Abschreckung und Abriegelung der Außengrenzen Sicherheit für die eigenen Bürger zu erreichen, ist in einem Selbstwiderspruch gefangen – wie schon in der Zeit der atomaren Abschreckungspolitik. Nur eine Politik, die auf „gemeinsame und menschliche Sicherheit“ mit und in den Herkunftsländern der Flüchtlinge und Migranten ausgerichtet ist, wird langfristig Bestand haben. Daher sagt die Erklärung des Ökumenischen Rates zu Recht: „Keine Gesellschaft kann in Frieden mit sich oder der Welt leben, ohne sich des Wertes und der Würde jedes menschlichen Wesens und der Unantastbarkeit des menschlichen Lebens voll bewusst zu sein“. Um des inneren Friedens und des Erhalts der demokratischen und rechtsstaatlichen Ordnung willen ist es an der Zeit, gegen „Geist, Logik und Praxis“ der Abgrenzungs- und Abschottungspolitik Stellung zu nehmen.

In seinem berühmten Aufsatz von 1933 über „Die Kirche vor der Judenfrage“ formulierte Bonhoeffer: „Die Kirche ist den Opfern jeder Gesellschaftsordnung in unbedingter Weise verpflichtet, auch wenn sie nicht der christlichen Gemeinde zugehören“. Er stellte fest, dass die Kirche nicht das Recht habe, direkt in das spezifisch politische Handeln des Staates hinein zu reden, aber dass sie handeln müsse, wenn der Staat seinem Auftrag, für Recht und Ordnung zu sorgen, nicht nachkomme. Dies könne eintreten, wenn es entweder zu viel oder zu wenig Recht und Ordnung gebe infolge staatlicher Anordnungen. Die Kirche, die um die Grenzen der staatlichen Macht weiß, muss den Staat um seiner selbst willen in seine Schranken weisen. Dies ist heute eine der stellvertretenden Aufgaben der Kirchenasylarbeit; wie damals im Blick auf den Arierparagraphen geht es auch heute um den Konflikt zwischen Legalität und Legitimität staatlichen Handelns.

II

Auch wenn in der biblischen Tradition das Asylrecht, bezogen auf die Schutzfunktion heiliger Orte, nur eine untergeordnete Rolle spielt, so sind die biblischen Schriften umso klarer im Eintreten für das Recht der „Fremden“ als herausgehobenem Ausdruck des göttlichen Rechtswillens. In allen drei großen Rechtskorpora der hebräischen Bibel wird dem Schutz der „Fremdlinge“ ein zentraler Platz eingeräumt. So heißt es im Bundesbuch: „Die Fremdlinge sollst du nicht bedrängen und bedrücken; denn ihr seid auch Fremdlinge in Ägyptenland gewesen“ (Ex. 22,20); oder besonders einfühlsam: „Die Fremdlinge sollt ihr nicht unterdrücken; denn ihr wisst um der Fremdlinge Herz, weil ihr auch Fremdlinge in Ägyptenland gewesen seid“ (Ex. 23,9). Im Priesterkodex wird das Schutzgebot für die Fremden unmittelbar verbunden mit dem Gebot der Nächstenliebe: „Wenn ein Fremdling wohnt bei euch in euerem Lande, den sollt ihr nicht bedrücken. Er soll bei euch wohnen wie ein Einheimischer unter euch, und du sollst ihn lieben wie dich selbst; denn ihr seid auch Fremdlinge gewesen in Ägyptenland“ (Lev. 19, 33f). An allen entsprechenden Stellen wird

das Schutzgebot für die Fremden begründet mit der Erinnerung an die Erfahrung der Stämme Israels, die als Flüchtlinge und Fremde in Ägypten gelebt haben. Das Reformgesetz des Deuteronomium geht noch einen Schritt weiter und verbindet den Schutz der Fremden ausdrücklich mit der Liebe zu Gott als dem unbestechlichen Herrn über alle Herrscher, der die Person nicht ansieht und kein Geschenk annimmt: „(er) schafft Recht den Waisen und Witwen und hat die Fremdlinge lieb, dass er ihnen Speise und Kleider gibt. Darum sollt auch ihr die Fremdlinge lieben; denn ihr seid auch Fremdlinge gewesen in Ägyptenland“ (Dt. 10, 18f).

Die zuerst genannten beiden Stellen im Bundesbuch umrahmen alle übrigen Sozialgebote für den Schutz der Armen und Überschuldeten, der Witwen und Waisen etc. Wie Frank Crüsemann vermutet liegt der Sinn der „Umrahmung all dieser Themen durch die Schutzgebote für Fremde ...offensichtlich darin, dass sie so zum Maßstab für Sozialverhalten überhaupt werden. Da es bei den Fremden alle diese Gruppen und ihre Probleme ja auch gibt und zwar verschärft, Witwen und Waisen, Arme und Überschuldete, und da sie selbst wenig Chancen haben, ihr Recht prozessual durchzusetzen, werden sie durch die literarische Rahmenstellung zum inhaltlichen Maßstab, an dem Recht und Gerechtigkeit einer Gesellschaft überhaupt gemessen werden können.“ Nach Crüsemann bezeichnet der als „Fremdling“ übersetzte Begriff der hebräischen Bibel Menschen, die sich längerfristig oder auf Dauer an Orten aufhalten, wo sie keine Familienzugehörigkeit und keinen Grundbesitz und damit auch keine Rechtsansprüche haben. Dies können sowohl Israeliten aus anderen Stämmen, insbesondere Flüchtlinge nach dem Ende des Nordreiches sein, wie auch Menschen aus den Nachbarstaaten. Weil aber Israel seine Freiheit und seinen Landbesitz nicht der eigenen Tüchtigkeit, sondern allein der Befreiungstat seines Gottes verdankt, soll es den schutzbedürftigen Fremden und Flüchtlingen mit der gleichen Liebe und Zuwendung begegnen.

Diese in allen drei Rechtskorpora festgehaltene Grundüberzeugung findet ihre radikalste Zuspitzung in der Forderung nach völliger Rechtsgleichheit für Einheimische und Fremde im Priesterkodex: „Es soll ein und dasselbe Recht unter euch sein für den Fremdling wie für den Einheimischen; ich bin der Herr euer Gott“ (Lev. 24, 22). Die Forderung entspringt allein der Überzeugung von der Gegenwart Gottes in und unter seinem Volk, das durch ihn geheiligt wird. Crüsemann erläutert: „In seiner Nähe – und das Volk ist der Ort seiner Nähe – kann nicht für verschiedene Menschen Verschiedenes gelten. Wer ihm nahe ist, ist in Privilegien und Pflichten gleichartig. Vor Gott gibt es keine Unterschiede, und deshalb gibt es sie nicht zwischen Israeliten und Fremden...Deshalb ist es ganz undenkbar, dass in dieser Nähe Unterdrückung, Vertreibung oder Rechtsungleichheit zu Fremden statthaben kann...(Auch) christliche Gemeinde als Ort der Nähe Gottes kann nur als Schutzraum für Fremde und ihre elementaren Rechte wirken. Sie preiszugeben wäre Verrat an den bedrängten wie am eigenen Gott.“

Natürlich spiegelt sich in diesen Weisungen und Rechtsregeln die besondere historische und gesellschaftliche Situation des alten Israel. Sie haben daher auch keine unmittelbare Aufnahme in der Verkündigungen und Praxis Jesu oder in den Schriften des Neuen Testaments. Aber die Grundintention hält sich durch, denn die „Fremden“ stehen ja für die Verlorenen und Rechtlosen, denen Gott „Recht schafft“. Auch wenn daher die spezifischen Regelungen der biblischen Schriften nicht einfach übertragbar sind, so geben sie doch die Grundrichtung auch für kirchliches Handeln heute vor. 1997 haben sich die beiden großen Kirchen in Deutschland zusammen mit der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in einem „Gemeinsamen Wort der Kirchen zu den Herausforderungen durch Migration und Flucht“ geäußert. Diese Positionsbestimmung unter dem Titel „...und der Fremdling, der in

deinen Toren ist.“, die inzwischen durch weitere Stellungnahmen fortgeschrieben wurde, bietet nach wie vor eine sehr hilfreiche biblisch-theologische Grundlegung und Bestimmung der ethischen Konsequenzen für das Handeln. Das gilt insbesondere für die Frage der rechtlichen Regelungen für Zuwanderung und Aufenthalt von Flüchtlingen und Migranten. Die damals formulierten Forderungen an den Gesetzgeber sind heute eher noch dringlicher, nicht zuletzt im Blick auf die Regelungen in der Europäischen Union. Ich nenne beispielhaft nur eine Forderung: „Es geht nicht an, Ausländer maßgeblich aus der Perspektive der Gefährdung von öffentlicher Sicherheit und Ordnung zu betrachten, ihre persönlichen Bedürfnisse dem staatlichen Interesse an der Gefahrenabwehr unterzuordnen und damit den Schutz ihrer personalen Würde hintanzustellen.“ Wo also Kirchenasylarbeit mit dem Ausländerrecht und dem Polizeirecht in Konflikt gerät, darf sie sich gedeckt und legitimiert sehen durch die heutige kirchliche Aufnahme der biblischen Grundüberzeugung vom „Recht der Fremden“.

III

Die gerade schon einmal zitierte Erklärung des Ökumenischen Rates der Kirchen von 1995 ist geprägt von der Überzeugung, dass es bei der Frage des Schutzes und der Zuwendung zu den rechtlosen und von Abschiebung bedrohten „Fremden“ letztlich um die Integrität unseres Glaubens als Christen und Kirche geht:

„Wenn Kirchen sich dem Fremden in ihrer Mitte verschließen, wenn sie nicht mehr nach einer integrativen Gemeinschaft streben, die Zeichen und Vorwegnahme des Reiches Gottes ist, verlieren sie ihre Daseinsberechtigung. Wir rufen die Kirchen in aller Welt auf, ihre Identität, Integrität und Berufung als Kirche des Fremden neu zu entdecken. Der Dienst an entwurzelten Menschen wurde schon immer als Diakonie anerkannt, obwohl er im Leben vieler Kirchen eine marginale Stellung einnimmt. Wir bekräftigen jedoch, dass es sich auch um eine kirchliche Frage handelt. Wir sind eine Kirche des Fremden - die Kirche Jesu Christi, des Fremden. (Matthäus 25, 31-46)

Angesichts der zunehmend restriktiven Ausländerpolitik der Regierungen und der wachsenden Fremdenfeindlichkeit der Öffentlichkeit in allen Teilen der Welt stehen die Kirchen vor einer noch nie da gewesenen Alternative: Werden sie sich dafür entscheiden, Kirche des Fremden zu sein und sich auf die Seite der Entwurzelten zu stellen, oder werden sie sich abwenden und die Frage ignorieren? Werden sie die Problematik der Entwurzelung ihren Flüchtlingsprogrammen überlassen oder werden sie den Ausdruck der Universalität des Evangeliums und die Heimat für diejenigen verkörpern, die nach Anerkennung ihrer Menschenwürde streben?“

„Kirche des Fremden“ sein, d.h. „Kirche Jesu Christi, des Fremden“ – darin kommt die schon in der hebräischen Bibel vorbereitete und dann im Neuen Testament verdichtete Glaubenseinsicht zum Ausdruck, dass im Fremden Gott selbst begegnet. Prägend für die kirchliche Tradition wurde die Geschichte vom Besuch der drei fremden Männer bei Abraham und Sarah, die in der altkirchlichen und orthodoxen Auslegung und Ikonographie als Begegnung mit den drei Personen der göttlichen Trinität interpretiert wurde und wird (Gen. 18, 1-15). Die Geschichte findet ihre Fortsetzung in der versuchten Misshandlung der Fremden in Sodom. Auf diese alte Geschichte bezieht sich der Hebräerbrief, wenn er schreibt: „Gastfrei zu sein, vergesst nicht, denn dadurch haben einige ohne ich Wissen Engel beherbergt“ (Hebr. 13, 2).

Dass Gott in der Gestalt des Fremden in der Welt gegenwärtig ist, prägt die Berichte der Evangelien über die Begegnung mit der Person Jesu Christi. Von der Geburtsgeschichte im Lukasevangelium, der Flucht nach Ägypten im Matthäusevangelium, bis hin zu der Aussage im Johannesevangelium: „Er kam in sein Eigentum, und die Seinen nahmen ihn nicht auf“ (Joh. 1, 11) – in allen Evangelien geht es darum, dass Gott in Jesus Christus sich mit der

Erfahrung und dem Los der Fremden identifiziert. Am prägnantesten kommt diese Glaubenseinsicht in dem großen Gleichnis vom Weltgericht zum Ausdruck. Der königliche Richter wird die Völker an dem Maßstab messen, ob sie ihn, der ein Fremder unter ihnen war, aufgenommen haben oder nicht. Denn: „Was ihr getan habt einem von diesen meinen geringsten Brüdern, das habt ihr mir getan“ (Matth. 25, 40).

Aber so wie Gott in der Gestalt des Fremden in der Welt gegenwärtig ist und sich in Jesus Christus der Verachtung und Misshandlung des Fremden aussetzt bis zur Hinrichtung „draußen vor dem Tor“ (Hebr. 13, 12), so wird auch der Weg des Glaubens von Abraham bis zur Gemeinde derer, die Jesus nachfolgen als Weg in der Fremde gezeichnet. Der Hebräerbrief spannt in den Kapiteln 11-13 einen großen Bogen. Er beginnt bei Noah und Abraham: „Durch den Glauben wurde Abraham gehorsam, als er berufen wurde...und er zog aus, und wusste nicht, wo er hinkäme. Durch den Glauben ist er ein Fremdling geworden in dem verheißenen Lande, wie in einem fremden“ (Hebr. 11, 8f). Und er schließt den Bogen mit der Mahnung: „So lasst uns nun hinausgehen aus dem Lager und seine Schmach tragen. Denn wir haben hier keine bleibende Statt, sondern die zukünftige suchen wir“ (Hebr. 13, 13f). Das gleiche Grundmotiv klingt im 1. Petrusbrief an, wenn der Verfasser sich „an die auserwählten Fremdlinge“ in den Gemeinden der Provinz Asien, d.h. der heutigen Türkei, wendet und sie als „Fremdlinge und Pilger“ zu einem rechtschaffenen Leben ermahnt (1. Petr. 1, 1 und 2, 11).

In diesen sprachlichen Symbolen kommt die Erfahrung der frühen christlichen Gemeinde zum Ausdruck, dass sie zuerst in ihrer jüdischen Ursprungsgemeinschaft und dann im hellenistischen Umfeld des römischen Reiches ein Fremdkörper waren. Sie gehörten weder dem einen noch dem anderen Verband an, sondern waren „Fremde“. Das hier verwendete griechische Wort ‚paroikoi‘ klingt noch in unserem Begriff der Parochie nach: die christliche Gemeinde ist Nachfolgegemeinschaft des Fremden, Jesus Christus, und daher lässt sie sich nicht einfach in die Regeln der Gesellschaft, in der sie lebt, einpassen.

Aber dann muss auch die große Einheitsvision des Epheserbriefes mitbedacht werden, die auf den Gegensatz von Juden und Heiden bezogen ist. Der Verfasser stellt in einer Sprache, die aus der urchristlichen Taufpredigt stammt, fest: „Jetzt aber in Christus Jesus seid ihr, die ihr einst Ferne wart, Nahe geworden durch das Blut Christi...So seid ihr nun nicht mehr Gäste und Fremdlinge, sondern Mitbürger der Heiligen und Gottes Hausgenossen“ (Eph. 2,13 und 19).

In dieser Perspektive wird deutlich, dass es in der Kirchenasylarbeit nicht nur um eine spezielle Form christlicher Diakonie geht, sondern um einen zentralen Aspekt der Identität und Integrität der Kirche geht als Gemeinschaft derer, die Jesus Christus, dem Fremden nachfolgen. Denn indem sich christliche Gemeinde heute an den Ort Jesu bei den Fremden stellt, wird sie selbst zum störenden Fremdkörper und kann sich in das „Herz der Fremden“ hinein versetzen. Und so schließt die Erklärung des Ökumenischen Rates mit den Worten: „Wir bekräftigen, dass der Platz der Kirche an der Seite der Entwurzelten ist. Wir rufen die Mitgliedskirchen auf, durch Zeugnis und Dienst auf allen Ebenen des kirchlichen Lebens ihre Identität als Kirche des Fremden neu zu entdecken...“ Die Kirchenasylarbeit kann unseren Kirchen dazu helfen, diese ihre ursprüngliche Identität zu bewahren.